

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.097.831

Wien, 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14093/J vom 2. Februar 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Verordnungen für Zuschüsse, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Z 7 des ABBAG-Gesetzes geleistet werden, und deren Rechtsgrundlage erstmals nach dem 31. Dezember 2020 in Kraft getreten sind, sehen steuerliches Wohlverhalten als Voraussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung vor. Beispielsweise die VO Lockdown-Umsatzersatz II wie folgt:

3.1 Ein Lockdown-Umsatzersatz II darf nur zu Gunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen im Betrachtungszeitraum gemäß Punkt 4.1 und zum Zeitpunkt der Antragstellung sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1.4 das antragstellende Unternehmen muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden, BGBl. I Nr. 11/2021 in der jeweils geltenden Fassung, steuerlich wohlverhalten haben;

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Antragsteller im Antrag bestätigt, nach § 8a COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz fand eine automatisierte Plausibilisierung der im Zuge der Antragstellung übermittelten Daten statt.

Soweit im Zuge der Plausibilisierung ein Risiko erkannt wurde und in Folge festgestellt wurde, dass eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, bspw. im Einzelfall im Rahmen eines Ergänzungsgutachtens, erfolgte keine Auszahlung des Zuschusses durch die COFAG.

Zu 1., 2. und 4.:

Mit Stand 22. Februar 2023 gab es betreffend die Jahre 2021 und 2022 noch keine Rückforderungen der COFAG basierend auf dem Bundesgesetz, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden (BGBl. I Nr. 11/2021).

Die Tatbestände dieses Bundesgesetzes sind jedoch als Fördervoraussetzungen in den Förderrichtlinien der finanziellen Maßnahmen enthalten und werden daher bereits im Zuge der automatisierten Antragsprüfung durch das PACC (Predictive Analytics Competence Center) überprüft, sodass betroffene Anträge abgelehnt werden. Sollten der COFAG-Verstöße gegen die steuerlichen Wohlverhaltensbestimmungen erst nach einer Auszahlung von Beihilfen bekannt werden, werden diese vom Beihilfenempfänger zurückgefordert. Dies ist auch im Rahmen von ex-post-Prüfungen nach § 8 CFPG möglich.

Zu 3.:

Die Information an die Stelle, die die Förderung gewährt hat, erfolgt bei einer Prüfung nach dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) im Wege der Übermittlung des Prüfungsergebnisses nach § 8 CFPG.

Im IT-Verfahren ist nicht separat abgebildet, ob eine ex-post-Prüfung, die zu Feststellungen bei den Zuschussvoraussetzungen geführt hat, aufgrund von Feststellungen betreffend das steuerliche Wohlverhalten i.S.d. § 3 Z 1, Z 2 oder Z 3 des Bundesgesetzes, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden oder aufgrund von Feststellungen zu anderen Voraussetzungen erfolgte. Eine Auswertung im IT-Verfahren/Aufschlüsselung der ex-post Prüfungen nach Art der verletzten Vorschrift (§ 3 Z 1 bis Z 3 leg. cit.) ist nicht möglich.

Es gab (ex-post) keine Feststellungen betreffend das steuerliche Wohlverhalten i.S.d. § 3 Z 4 des Bundesgesetzes, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt